

Satzung
über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren (Abgeordneten),
der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen
der Stadt Soltau (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 Abs. 2, 55 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 71 Abs. 7 Satz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 22.02.2018 die Satzung über die Entschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren (nachfolgend Abgeordnete genannt), Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätigen der Stadt Soltau beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Abgeordneten erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 90,00 EUR (als Pauschale) und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 33,00 EUR je Sitzung, an der sie teilgenommen haben.

Das Sitzungsgeld der / des Rats- und Ausschussvorsitzenden beträgt für die Leitung der Rats- und Ausschusssitzungen jeweils das Doppelte des Sitzungsgeldes.

Das Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen ist auf 18 Sitzungen jährlich begrenzt, der Rat kann Ausnahmen zulassen.

- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung ist jeweils für einen Kalendermonat nachträglich zu zahlen, unabhängig vom Beginn oder Ende des Mandats im laufenden Monat, spätestens zum Letzten des Folgemonats.
- (3) Dauert eine Sitzung länger als 4 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt; finden mehrere Sitzungen, gleich welcher Art, an einem Tag statt, so werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt. Eine Sitzung, die über 24 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (4) Die Vertreterinnen / Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und die Fraktionsvorsitzenden erhalten keine Aufwandsentschädigung (als Pauschale) nach Absatz 1.

§ 2

Aufwandsentschädigung der mit besonderen Funktionen betrauten Abgeordneten

- (1) Die Vertreterinnen / Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und die Fraktionsvorsitzenden erhalten anstelle der Aufwandsentschädigung (Pauschale) nach § 1 folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
- a) die Vertreterinnen / Vertreter der
Bürgermeisterin / des Bürgermeisters 200,00 EUR,
 - b) Vorsitzende von Fraktionen mit bis zu
5 Mitgliedern 150,00 EUR,
 - c) Vorsitzende von Fraktionen mit mehr als
5 Mitgliedern 200,00 EUR.
- (2) Entschädigungen für mehrere der in Absatz 1 aufgeführten Funktionen werden aufeinander angerechnet.
- (3) Übt eine Funktionsträgerin / ein Funktionsträger nach Absatz 1 das Amt länger als drei Monate nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Die Vertreterin / der Vertreter der verhinderten Funktionsträgerin / des verhinderten Funktionsträgers erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung der / des Vertretenen.

Die Zahlung beginnt mit dem Monat, in dem sie / er mit der Vertretung beauftragt wird, und endet mit Ablauf des Monats, in dem die / der Vertretene ihre / seine Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 3

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder

- (1) Ausschussmitglieder, die keine Abgeordneten und nicht Bedienstete der Stadt sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen, zu denen sie eingeladen worden sind, ein Sitzungsgeld von 33,00 EUR je Sitzung, soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften nichts anderes vorschreiben.
- (2) Daneben werden Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 0,30 EUR pro Kilometer durch Einzelabrechnung, höchstens jedoch 30,00 EUR monatlich, und Verdienstausschüttung nach § 5 dieser Satzung gewährt.

§ 4

Fahrtkosten

- (1) Die Vertreterinnen / die Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters erhalten während der Wahrnehmung der Vertretung eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 0,30 EUR pro Kilometer auf Einzelnachweis (Fahrtenbuch).
- (2) Für die in Ausübung des Mandats innerhalb des Stadtgebietes entstehenden Fahrtkosten von der Wohnung bis zum Sitzungsort wird folgende Wegstreckenentschädigung gezahlt:

a) Entfernungszone 0 (0 - 4 km)

für Teilnehmerinnen / Teilnehmer aus Ahlfen,
Soltau, Tetendorf

-,-- EUR

b) Entfernungszone I (4 - 8 km)

für Teilnehmerinnen / Teilnehmer aus Brock, Harber,
Leitzingen, Deimern, Marbostel, Meinern,
Dittmern, Mittelstendorf, Oeningen, Wiedingen,
Moide

Mittelwert für Hin- und Rückfahrt
12 km x 0,30 EUR

3,60 EUR

c) Entfernungszone II (8 - 12 km)

für Teilnehmerinnen / Teilnehmer aus Hötzingen,
Woltem, Wolterdingen

Mittelwert für Hin- und Rückfahrt
20 km x 0,30 EUR

6,00 EUR

Bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die tatsächlichen Auslagen erstattet.

- (3) Für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die Abgeordneten Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (4) Dienstreisen nach Absatz 3 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsausschusses, in Eilfällen der Zustimmung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.

§ 5

Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Abgeordnete und Ausschussmitglieder, die durch die Teilnahme an Sitzungen an einer Arbeitsleistung verhindert sind und die dadurch als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes haben, bzw. denen dadurch als selbstständig Tätige ein Einnahmeausfall entsteht, erhalten eine Verdienstaufallentschädigung. Diese Entschädigung wird in Höhe des nachweislich ausfallenden Arbeitsentgeltes, einschließlich der darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge, oder in Höhe des nachweislich entstandenen Einnahmeausfalles gezahlt, höchstens jedoch 25,00 EUR je Sitzungsstunde und 200,00 EUR je Tag.

Nachgewiesene notwendige Aufwendungen für eine Kinderbetreuung aufgrund der Sitzungsteilnahme werden bis zur Höhe von 10,00 EUR je angefangener Betreuungsstunde erstattet, höchstens jedoch 80,00 EUR je Tag. Regelmäßig wird die Notwendigkeit einer Betreuung bei Kindern bis zu 14 Jahren anerkannt.

Für die Dauer der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nach § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG gelten die vorstehenden Absätze in Hinblick auf die Verdienstaufallentschädigung und die notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entsprechend.

- (1) Abgeordnete und Ausschussmitglieder, die keine Ansprüche nach Abs. 1 geltend machen können, die aber aufgrund der Sitzungsteilnahme im Haushaltsführungsbereich oder im sonstigen beruflichen Bereich einschließlich der Landwirtschaft aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch nehmen müssen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 EUR je Sitzungsstunde, höchstens jedoch 120,00 EUR je Tag.
- (3) Für die Zeitberechnung gelten Zuschläge von je 15 Minuten vor und nach der Sitzung.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher erhalten für ihre Tätigkeit im Ehrenbeamtenverhältnis eine Aufwandsentschädigung einschließlich Auslagenersatz. Sie beträgt monatlich für die Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher in den Ortschaften:
- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Brock, Leitzingen, Marbostel, Mittelstendorf,
Moide, Oeningen, Wiedingen | 100,00 EUR |
| b) | Deimern, Dittmern, Meinern, Tetendorf,
Woltem | 135,00 EUR |

- | | | |
|----|---|------------|
| c) | Ahlfen, Harber, Hötzingen, Wolterdingen | 175,00 EUR |
|----|---|------------|
- (2) Die Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Rates eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 33,00 EUR je Sitzung.
- (3) Die Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher erhalten für Sitzungen, zu denen die Bürgermeisterin / der Bürgermeister eingeladen hat, ein Sitzungsgeld in Höhe von 33,00 EUR je Sitzung.
- (4) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes ist Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamtinnen / Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Stadtbereich erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung einschließlich Auslagenersatz:
- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Stadtbrandmeisterin / Stadtbrandmeister | 175,00 EUR |
| b) | stellv. Stadtbrandmeisterin / Stadtbrandmeister | 120,00 EUR |
| c) | Ortsbrandmeisterin / Ortsbrandmeister in Soltau | 150,00 EUR |
| d) | stellv. Ortsbrandmeisterin / Ortsbrandmeister in Soltau | 100,00 EUR |
| e) | Ortsbrandmeisterinnen / Ortsbrandmeister Dittmern/Deimern, Harber, Hötzingen, Marbostel, Meinern/Mittelstendorf, Woltem, Wolterdingen | 80,00 EUR |
| f) | stellv. Ortsbrandmeisterinnen / Ortsbrandmeister Dittmern/Deimern, Harber, Hötzingen, Marbostel, Meinern/Mittelstendorf, Woltem, Wolterdingen | 40,00 EUR |
| g) | Stadtjugendfeuerwehrwartin / Stadtjugendfeuerwehrwart | 40,00 EUR |
| h) | stellv. Stadtjugendfeuerwehrwartin / Stadtjugendfeuerwehrwart | 20,00 EUR |
| i) | Jugendfeuerwehrwartinnen / Jugendfeuerwehrwarte in Soltau, Harber-Hötzingen und Wolterdingen | 35,00 EUR |
| j) | Gerätewartinnen / Gerätewarte der Ortsfeuerwehren Dittmern/Deimern, Harber, Hötzingen, Marbostel, Meinern/Mittelstendorf, Woltem, Wolterdingen | 35,00 EUR |

- | | | |
|----|--|------------|
| k) | Sicherheitsbeauftragte der Stadtfeuerwehr | 25,00 EUR |
| l) | Funkbeauftragte der Ortswehr Soltau | 25,00 EUR |
| m) | Bekleidungswartin / Bekleidungswart der Stadtfeuerwehr Soltau | 60,00 EUR |
| n) | Atemschutzgerätewartin / Atemschutzgerätewart der Ortswehr Soltau | 35,00 EUR |
| o) | Atemschutzwartinnen / Atemschutzwarte der Ortsfeuerwehren Dittmern/Deimern, Harber, Hötzingen, Marbostel, Meinern/Mittelstendorf, Woltem, Wolterdingen | 25,00 EUR |
| p) | Objektsachbearbeitung | 100,00 EUR |
| q) | Öffentlichkeitsarbeit | 20,00 EUR |
| r) | Brandschutzerziehung | 20,00 EUR |
| s) | Stadtausbildungsleitung | 20,00 EUR |
- (2) Stadt- und Ortsbrandmeisterinnen / Stadt- und Ortsbrandmeister und deren Stellvertretung, die neben ihrer Funktion eine weitere Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag in Höhe der Hälfte des für die andere Funktion festgesetzten Betrages.
- (3) Ist die Stadtjugendfeuerwehrwartin / der Stadtjugendfeuerwehrwart gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin / Jugendfeuerwehrwart einer der Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Soltau, so erhält sie / er neben dem für die Funktion der Stadtjugendfeuerwehrwartin / des Stadtjugendfeuerwehrwartes festgesetzten Betrages ein Betrag in Höhe der Hälfte des für die Funktion der Jugendfeuerwartin / des Jugendfeuerwehrwartes festgesetzten Betrages.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamtinnen / Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr Soltau werden bei Erhöhung der Entschädigungen der Abgeordneten gleichzeitig prozentual an die Entschädigungen der Abgeordneten angeglichen. Die errechneten Beträge werden auf volle 5,00 EUR aufgerundet.

§ 8

Aufwandsentschädigung für die Stadtarchivarin / den Stadtarchivar

Die monatliche Aufwandsentschädigung einschließlich Auslagenersatz beträgt 130,00 EUR.

§ 9

Ersatz des Verdienstausfalles für Ehrenbeamtinnen / Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

- (1) Für die in den §§ 6 und 8 genannten Personen besteht kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalles. Bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes, die von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister angeordnet oder genehmigt sind, können auf Antrag zusätzliche Entschädigungen nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt werden.
- (2) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr werden die Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 14 Jahren bis zur Höhe von 10,00 EUR je angefangener Betreuungsstunde ersetzt, soweit diese Aufwendungen nachgewiesen werden und notwendig waren, weil die Betreuung wegen des Feuerwehrdienstes oder wegen einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrgenommen werden konnte.
- (3) Übt eine Ehrenbeamtin / ein Ehrenbeamter oder eine ehrenamtlich Tätige / ein ehrenamtlich Tätiger nach §§ 6, 7 Absatz 1 und § 8 ihr / sein Amt länger als drei Monate nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung. Die Vertreterin / der Vertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung der / des Vertretenen. Die Zahlung beginnt mit dem Monat, in dem die Vertretung beginnt, und endet mit Ablauf des Monats, in dem die / der Vertretene ihre / seine Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 10

Zahlung der Pauschalentschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen erfolgt unbeschadet der Regelung nach § 2 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 dieser Satzung unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit für einen ganzen Kalendermonat.

§ 11

Steuerliche Behandlung

Eine Versteuerung der gezahlten Entschädigung geht zu Lasten der Empfängerin / des Empfängers. Die Stadt Soltau ist gegenüber den Finanzbehörden mitteilungs pflichtig.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 01.11.2001, zuletzt geändert mit Satzung vom 23.02.2012, außer Kraft.

Soltau, den